

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §58 Abs2;

DVG 1984 §8 Abs1;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der Erklärung des Beamten zur Höhe der beabsichtigten Neubemessung seiner Leiterzulage kommt keine normative Bedeutung zu. Das Gesetz räumt dem Beteiligten nämlich keinen Gestaltungsspielraum ein; insbesondere hängt die Gebührlichkeit der Leiterzulage auch nicht von einem Antrag des Beamten ab.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120252.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at